

XBE.2025.11
(KEMN.2024.691)

Entscheid vom 19. August 2025

Besetzung Oberrichterin Merkofer, Präsidentin
 Oberrichter Lindner
 Oberrichter Giese
 Gerichtsschreiberin B. Gloor

Beschwerde- **A.**_____,
führer [...]

Betroffene **B.**_____,
Person [...]

Mutter **C.**_____,
 [...]
 vertreten durch Dr. iur. Roland Winiger, Rechtsanwalt,
 [...]

Beiständin **D.**_____,
 [...]

Anfechtungs- Entscheid des Familiengerichts Zofingen vom 13. November 2024
gegenstand

Betreff Prüfung einer Massnahme

Die Kammer für Kindes- und Erwachsenenschutz entnimmt den Akten:

1.

B._____ (nachfolgend: Betroffener), geboren am tt.mm.2018, ist der Sohn der unverheirateten und getrennt lebenden C._____ (nachfolgend: Mutter) und A._____ (nachfolgend: Beschwerdeführer) und steht unter ihrer gemeinsamen elterlichen Sorge.

2.

Bereits Ende 2018 erstattete der Beschwerdeführer eine erste Gefährdungsmeldung beim Familiengericht Zofingen. Das darauf eingeleitete Kindesschutzverfahren (KEMN.2019.9) mündete in eine Vereinbarung. Gemäss dieser Vereinbarung vom 17. Mai 2019 lag die Betreuung des Betroffenen hauptsächlich bei der Mutter, Betreuungszeiten beim Beschwerdeführer waren am Mittwochnachmittag sowie am Samstag bzw. später am Mittwochnachmittag und an jedem zweiten Wochenende vorgesehen. Das Familiengericht genehmigte die Vereinbarung am gleichen Tag.

3.

Mit Entscheid vom 20. September 2019 errichtete der Präsident des Familiengerichts Zofingen im Verfahren VF.2019.3 eine Beistandschaft für den Betroffenen.

4.

Mit Eingabe vom 4. November 2020 leitete der Beschwerdeführer beim Familiengericht Zofingen ein weiteres Verfahren ein (KEKV.2020.63), welches wiederum in eine Vereinbarung mündete. Diese Vereinbarung vom 17. April 2021 wurde in Bezug auf die Betreuungsregelung mit dem Entscheid des Präsidenten des Familiengerichts Zofingen vom 6. Juli 2021 genehmigt. Die Vereinbarung sieht als Mindestregelung eine Betreuungszeit des Beschwerdeführers alternierend in einer Woche von Freitagmittag bis Sonntagabend und in der anderen Woche am Mittwochnachmittag vor sowie ein Ferienrecht des Beschwerdeführers von drei Wochen pro Jahr und eine Feiertagsregelung.

5.

Mit Beistandschaftsbericht vom 21. Dezember 2021 für die Periode vom 20. September 2019 bis 30. September 2021 hielt die Beiständin fest, dem Betroffenen gehe es gut und den Eltern gelinge es seit längerer Zeit, Absprachen zu halten. Die Besuche beim Beschwerdeführer fänden regelmässig statt. Die Eltern hätten seit Dezember 2020 eine stabile Situation aufrechterhalten können und ihre Unterstützung sei nicht mehr benötigt worden. Gestützt darauf hob das Familiengericht Zofingen die Beistandschaft mit Entscheid vom 2. März 2022 (KEMN.2021.787) auf.

6.

6.1.

Mit Eingabe vom 13. März 2024 wies der Beschwerdeführer das Familiengericht Zofingen auf verschiedene Punkte hin, in welchen sich die Eltern bezüglich des Betroffenen nicht einig seien oder er mit dem Verhalten der Mutter nicht einverstanden sei (act. 1 f. in KEKV.2024.18).

6.2.

Mit Eingabe vom 28. April 2024 nahm die Mutter Stellung. Mit Eingabe vom 29. April 2024 berichtete sie zudem über einen Vorfall vom 28. April 2024, bei welchem der Beschwerdeführer den Betroffenen weder rechtzeitig zurückgebracht noch ihn in den Kindergarten gebracht habe (act. 5 ff. in KEKV.2024.18).

6.3.

Mit Eingabe vom 1. Mai 2024 beschwerte sich der Beschwerdeführer erneut über das Verhalten der Mutter (act. 14 ff. in KEKV.2024.18).

6.4.

Mit Eingabe vom 12. Juli 2024 an das Obergericht des Kantons Aargau erhob der Beschwerdeführer sinngemäss eine Rechtsverzögerungsbeschwerde gegen das Familiengericht Zofingen (act. 23 in KEKV.2024.18).

6.5.

Mit Schreiben vom 5. August 2024 forderte der Präsident des Bezirksgerichts Zofingen die Parteien auf, ihm innert 20 Tagen mitzuteilen, ob sie (gemäss seiner Empfehlung) einvernehmlich eine Beratungsstelle oder eine (Familien-)Mediation aufsuchen würden, oder ob das Gericht über das weitere Vorgehen entscheiden solle (act. 24 in KEKV.2024.18).

6.6.

Mit Eingabe vom 20. August 2024 liess die Mutter dem Familiengericht Zofingen mitteilen, sie sehe keine Veranlassung, sich in eine gemeinsame Elternberatung oder eine (Familien-)Mediation zu begeben (act. 28 in KEKV.2024.18).

6.7.

Mit Entscheid vom 14. Oktober 2024 (XBE.2024.46) hiess das Obergericht die Rechtsverzögerungsbeschwerde gut und wies das Familiengericht Zofingen an, das Verfahren mit einer Anhörung oder einem Abklärungsauftrag rasch voranzutreiben (act. 47 ff. in KEKV.2024.18).

6.8.

Mit Verfügung vom 24. Oktober 2024 kündigte der Präsident des Familiengerichts Zofingen den Parteien die Errichtung einer Beistandschaft für den

Betroffenen nach Art. 308 Abs. 1 und 2 ZGB an und gab ihnen Gelegenheit, sich dazu zu äussern (act. 11 in KEMN.2024.691).

6.9.

Mit Eingabe vom 29. Oktober 2024 erklärte sich die Mutter mit der Errichtung einer Beistandschaft einverstanden (act. 14 in KEMN.2024.691).

6.10.

Der Beschwerdeführer liess sich innert Frist nicht vernehmen.

6.11.

Mit E-Mail vom 11. November 2024 teilte die Mutter dem Familiengericht Zofingen mit, dass der Beschwerdeführer den Betroffenen nach Ausübung des Besuchsrechts nicht zurückgebracht habe (die Rückgabe erfolgte offenbar erst einen oder zwei Tage später; act. 15 ff. in KEMN.2024.691).

6.12.

Mit Entscheid vom 13. November 2024 erkannte das Familiengericht Zofingen (KEMN.2024.691):

- " 1.
Für B._____, geboren am tt.mm.2018, wird eine Beistandschaft nach Art. 308 Abs. 1 und Abs. 2 des Zivilgesetzbuches (ZGB) errichtet.
2.
Die Beistandschaft umfasst folgende Aufgaben:
- die Eltern in ihrer Sorge um Romeo mit Rat und Tat zu unterstützen;
- die Eltern bei der Umsetzung der bestehenden Besuchsregelung zu begleiten und bei Differenzen zu vermitteln.
3.
Als Beiständin wird D._____, [...], ernannt.
4.
Der erste ordentliche Bericht ist per 31. Oktober 2026 zu erstellen und dem Familiengericht bis spätestens am 31. Januar 2027 einzureichen.
5.
Die Beiständin wird eingeladen, die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde über Umstände zu informieren, die eine Änderung der Massnahme erfordern oder ihre Aufhebung ermöglichen (Art. 414 ZGB).
6.
Einer allfälligen Beschwerde wird die aufschiebende Wirkung entzogen.
7.
Auf die Erhebung von Gerichtskosten wird verzichtet."

6.13.

Am 20. und 27. November 2024 erfolgten weitere Eingaben des Beschwerdeführers (jeweils sowohl an das Familiengericht Zofingen als auch an das Obergericht).

7.

7.1.

Gegen den ihm in begründeter Ausfertigung am 7. Februar 2025 zugestellten Entscheid vom 13. November 2024 erhob der Beschwerdeführer mit Eingabe vom 7. Februar 2025 Beschwerde beim Obergericht des Kantons Aargau.

7.2.

Mit Eingabe vom 5. März 2025 erklärte die Vorinstanz, unter Hinweis auf die Begründung des angefochtenen Entscheids auf eine Vernehmlassung zu verzichten.

7.3.

Mit Eingabe vom 13. März 2025 beantragte die Mutter die Beschwerdeabweisung unter Kosten- und Entschädigungsfolgen.

7.4.

Am 10. April 2025, 16. Juni 2025 und 28. Juli 2025 reichte der Beschwerdeführer weitere Eingaben ein.

Die Kammer für Kindes- und Erwachsenenschutz zieht in Erwägung:

1.

1.1.

Zuständig für Beschwerdeverfahren gegen Entscheide der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde wie das vorliegende ist die Kammer für Kindes- und Erwachsenenschutz des Obergerichts des Kantons Aargau als einzige Beschwerdeinstanz (Art. 314 Abs. 1 ZGB i.V.m. Art. 450 Abs. 1 ZGB, § 41 EG ZGB und § 10 Abs. 1 lit. c EG ZPO sowie § 10 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Obergerichts des Kantons Aargau vom 21. November 2012 [GKA 155.200.3.101] i.V.m. deren Anhang 1 Ziff. 5 Abs. 7 lit. b).

1.2.

Der Beschwerdeführer ist als Vater des Betroffenen gemäss Art. 314 Abs. 1 ZGB i.V.m. Art. 450 Abs. 2 ZGB zur Beschwerde legitimiert. Die Beschwerde wurde fristgerecht eingereicht.

1.3.

Die Rechtsmittelinstanz prüft den erstinstanzlichen Entscheid von Amtes wegen in Anwendung der Untersuchungs- und Officialmaxime – in der Regel beschränkt auf den Umfang der Anfechtung – in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht umfassend und beurteilt ihn neu (Art. 446 Abs. 4 ZGB; Botschaft zum Erwachsenenschutz, Personenrecht und Kindesrecht, nachfolgend: BBI 2006 7001 ff., S. 7083).

2.

2.1.

Anfechtungsobjekt ist der vorinstanzliche Entscheid vom 13. November 2024, mit dem für den Betroffenen eine Beistandschaft nach Art. 308 Abs. 1 und 2 ZGB errichtet wurde.

2.2.

Mit der Beschwerde rügte der Beschwerdeführer, dass die Beistandschaft gegen seinen Willen errichtet worden sei und er eine "Verhandlung der Vereinbarung" beantragt habe. Im Übrigen beschwerte er sich über die Arbeit der Beiständin; gemäss Besuchsplan seien in den Monaten Februar und April nur 3 und 4 Tage Kontakt zwischen dem Betroffenen und ihm vorgesehen, was "nichts mit alternierendem Wechselmodell" zu tun habe. Weiter beantragte er eine Durchführung einer Verhandlung im Beschwerdeverfahren. Mit den weiteren Eingaben vom 10. April 2025 und 16. Juni 2025 brachte der Beschwerdeführer erneut vor, die Mutter beteilige sich nicht am Holen und Bringen, der "zweite Nachname" sei nicht ergänzt worden und er werde bei der Ferienplanung benachteiligt. Sodann würden verpasste Besuchswochenenden nicht nachgeholt.

2.3.

Mit angefochtenem Entscheid wurde lediglich über die Errichtung einer kindesschutzrechtlichen Massnahme entschieden (Beistandschaft nach Art. 308 Abs. 1 und 2 ZGB), weswegen sich der Verfahrensgegenstand des vorliegenden Beschwerdeverfahrens lediglich auf die Frage beschränkt, ob die Beistandschaft nach Art. 308 Abs. 1 und 2 ZGB für den Betroffenen zu Recht errichtet wurde.

3.

3.1.

Die Vorinstanz hat insbesondere eine Beistandschaft nach Art. 308 Abs. 1 und 2 ZGB errichtet, da der Beschwerdeführer hauptsächlich vorbringt, dass seine Interessen bei der Ferienplanung und beim Nachholen von ausgefallenen Besuchskontakten nicht ausreichend berücksichtigt würden und die Mutter sich bei der Umsetzung des persönlichen Verkehrs daran beteiligen solle, den Betroffenen zu holen und zu bringen. Der Beiständin wurde insbesondere aufgetragen, die Eltern bei der Umsetzung der bestehenden Besuchsrechtsregelung zu begleiten und bei Differenzen zu vermitteln.

3.2.

Ist das Wohl des Kindes gefährdet und sorgen die Eltern nicht von sich aus für Abhilfe oder sind sie dazu ausserstande, so trifft die Kindesschutzbehörde die geeigneten Massnahmen zum Schutz des Kindes (Art. 307 Abs. 1 ZGB). Erfordern es die Verhältnisse, so ernennt die Kindesschutzbehörde dem Kind einen Beistand, der die Eltern in ihrer Sorge um das Kind mit Rat und Tat unterstützt (Art. 308 Abs. 1 ZGB). Gemäss dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit bedingt die Anordnung einer Beistandschaft, dass der Gefährdung des Kindeswohls nicht durch die Eltern oder eine weniger einschneidende Massnahme nach Art. 307 ZGB begegnet werden kann. Die Errichtung einer Beistandschaft muss zudem zur Erreichung des angestrebten Zwecks als geeignet erscheinen (Urteil des Bundesgerichts 5A_1029/2020 vom 19. Mai 2021 E. 3.6.1; BGE 140 III 241 E. 2.1). Ein sogenannter Besuchsrechtsbeistand hat im Rahmen der gerichtlich oder behördlich festgelegten Besuchsrechtsordnung die für einen reibungslosen Verlauf der einzelnen Besuche nötigen Modalitäten so festzusetzen, dass Spannungen abgebaut, negative Beeinflussungen vermieden und die Beteiligten bei Problemen beraten werden (BREITSCHMID, in: Basler Kommentar, Zivilgesetzbuch, 7. Aufl. 2022, N. 14 zu Art. 308 ZGB).

3.3.

Die Vereinbarung vom 17. April 2021 sieht (immer im Sinn einer Mindestregelung für den Fall, dass sich die Eltern nicht einigen können) Ferien des Beschwerdeführers mit dem Betroffenen von drei Wochen jährlich vor, wobei die Eltern die Ferienbetreuung drei Monate vor dem geplanten Ferienbeginn miteinander absprechen. Können sie sich nicht einigen, entscheidet der Beschwerdeführer in Jahren mit gerader Jahreszahl und die Mutter in Jahren mit ungerader Jahreszahl. Im Jahr 2024 hätte somit im Falle der Uneinigkeit der Beschwerdeführer (drei Monate im Voraus) bestimmen können, wann er Ferien mit dem Betroffenen verbringt, im Jahr 2025 kommt dieses Recht der Mutter zu und nächstes Jahr wieder dem Beschwerdeführer. Sollte das Wahlrecht des Beschwerdeführers im letzten und im laufenden Jahr nicht funktioniert haben, könnte eine Beiständin im nächsten Jahr, in welchem wieder dem Beschwerdeführer das Wahlrecht zukommt, darauf achten, dass dieses respektiert wird. In diesem Jahr kann der Beiständin entgegen den Ausführungen des Beschwerdeführers in seiner Eingabe vom 16. Juni 2025 hingegen nicht vorgeworfen werden, wenn sie ihn dazu anhält, seine Ferienpläne anzupassen, denn dies (bzw. das Wahlrecht der Mutter) entspricht der Vereinbarung der Parteien. Die vom Beschwerdeführer mit Eingabe vom 27. November 2024 eingereichten Chat-Screenshots (KEMN.2024.691; act. 37 ff.) weisen darauf hin, dass der Beschwerdeführer und die Mutter mindestens teilweise Mühe haben, die Absprachen für die Ferien zu treffen (obwohl die Mindestregelung in der gemeinsamen Vereinbarung an sich klar ist), was darauf hindeutet, dass sie entsprechende Unterstützung benötigen.

3.4.

Ausgefallene Besuche sind dann nachzuholen, wenn das Nachholen im Interesse des Kindes liegt. Der Frage, ob der besuchsberechtigte Elternteil oder der Inhaber der Obhut für die Nichtwahrnehmung verantwortlich war, kommt untergeordnete Bedeutung zu (Urteil des Bundesgerichts 5A_883/2017 vom 21. August 2018 E. 3.2.). Beim Ausfall eines Besuchsrechts müssen sich daher der Beschwerdeführer und die Mutter darüber einigen, ob ein Nachholen und gegebenenfalls zu welchem Zeitpunkt im Interesse des Betroffenen liegt. Falls sie sich darüber nicht einig sind, kann sie beim Bestehen einer Beistandschaft wiederum die Beiständin unterstützen.

3.5.

Die Mutter hat zwei Mal berichtet, dass der Betroffene nach dem Besuchswochenende vom Beschwerdeführer am Sonntagabend nicht zurückgebracht worden und am darauffolgenden Montag auch nicht im Kindergarten erschienen ist, und zwar am 28./29. April 2024 (Verfahren KEKV.2024.18, act. 7) und am 10./11. November 2024 (Verfahren KEMN.2024.691, act. 15 ff.). Diese Vorfälle sind relativ gravierend und sprechen auch dafür, dass es den Eltern nicht immer gelingt, die zum Wohl des Kindes notwendigen Absprachen selbständig zu treffen. Auch dies spricht für die Unterstützung der Familie durch eine Beistandschaft.

3.6.

Insgesamt zeigt sich, dass der Betroffene und seine Eltern insbesondere bei der Planung der Ferienaufteilung, bei der Einigung darüber, ob ausgefallene Besuche nachzuholen sind und zur Verhinderung einzelner Vorfälle, bei welchen der Betroffene nicht zurückgebracht wird und sogar den Schulbesuch verpasst, von der Unterstützung einer Beiständin profitieren können. Kindesschutzmassnahmen im Allgemeinen und auch die Errichtung einer Beistandschaft setzen das Einverständnis der Eltern nicht voraus (auch wenn es natürlich der Sache bzw. dem Kind dient, wenn die Eltern die Massnahme unterstützen). Dass der Beschwerdeführer der Errichtung der Beistandschaft nicht zugestimmt hat, ist daher nicht massgeblich. Für die Wirksamkeit einer Beistandschaft für den Betroffenen spricht auch, dass die für ihn bereits im Jahr 2019 errichtete Beistandschaft erfolgreich verlaufen ist, die Eltern die Unterstützung damals bereits nach einem Jahr nicht mehr benötigten und die Beistandschaft nach einer Berichtsperiode daher wieder aufgehoben werden konnte (vgl. den Beistandschaftsbericht vom 21. Dezember 2021, KEBK.2021.609, act. 1 ff.).

3.7.

Die mit dem angefochtenen Entscheid getroffene Kindesschutzmassnahme ist geeignet, erforderlich und verhältnismässig und die Beschwerde ist in diesem Punkt entsprechend abzuweisen.

4.

Grundsätzlich obliegt es dem Besuchsberechtigten, das Kind abzuholen und zurückzubringen. Die Obhutsberechtigte trifft demgegenüber die Pflicht, das Kind auf den Besuch angemessen vorzubereiten und pünktlich bereitzuhalten (SCHWENZER / COTTIER, in: Basler Kommentar, Zivilgesetzbuch, 7. Aufl. 2022, N. 18 zu Art. 273 ZGB). Den Eltern steht es frei, generell oder im Einzelfall eine andere Regelung zu treffen. Der Einigung der Eltern vom 17. April 2021 ist jedoch keine abweichende Regelung zu entnehmen. Gemäss dieser Vereinbarung bzw. der darin enthaltenen Mindestregelung ist die Mutter der hauptbetreuende Elternteil. Es kommt somit grundsätzlich, soweit sich die Eltern nicht auf eine andere Lösung einigen können, dem Beschwerdeführer die Aufgabe zu, den Betroffenen bei der Mutter abzuholen und ihn wieder zurückzubringen. Sollte ihm dies ausnahmsweise aus bestimmten Gründen (eingeschränkte zeitliche Verfügbarkeit wegen anderer Termine, eingeschränkte Mobilität) an einzelnen Terminen nicht möglich sein, werden die Eltern für diese spezifischen Einzelfälle zusammen eine Lösung finden müssen, wobei sie – wenn und solange eine Beistandschaft besteht – dabei von der Beiständin beraten werden können.

5.

Der Beschwerdeführer verlangte im vorinstanzlichen Verfahren KEMN.2024.691 betreffend Errichtung einer Beistandschaft für den Betroffenen erstmals mit Eingabe vom 20. November 2024 eine Verhandlung (act. 24 Rückseite), nachdem der angefochtene Entscheid vom 13. November 2024 bereits gefällt worden war. Anwendbar waren vor Vorinstanz die Regeln des summarischen Verfahrens (Art. 314 Abs. 1 ZGB i.V.m. Art. 450f ZGB und § 25 Abs. 1 EG ZGB). Gemäss Art. 256 Abs. 1 ZPO kann das Gericht im summarischen Verfahren auf die Durchführung einer Verhandlung verzichten, sofern das Gericht nichts anderes bestimmt. Mangels rechtzeitigen Antrags des Beschwerdeführers oder gesetzlicher Vorgabe durfte die Vorinstanz damit auf die Durchführung einer Verhandlung verzichten.

Auch die Beschwerdeinstanz kann gemäss Art. 327 Abs. 2 ZPO aufgrund der Akten entscheiden und es besteht damit auch kein Anspruch auf eine Verhandlung im Beschwerdeverfahren. Im vorliegenden Fall erübrigt sich die Durchführung einer Verhandlung, da die vorhandenen Akten eine genügende Entscheidungsgrundlage bilden und keine weiteren Beweisabnahmen erforderlich machen.

6.

6.1.

Die Rügen des Beschwerdeführers im Zusammenhang mit der Obhuts- und Betreuungsregelung sind als sinngemässe Rechtsverweigerungsbeschwerde aufzunehmen.

6.2.

Gemäss Art. 450a Abs. 2 ZGB kann wegen Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung Beschwerde geführt werden. Ein Entscheid als Anfechtungsobjekt ist im Falle von Beschwerden wegen Rechtsverzögerung bzw. -verweigerung typischerweise nicht vorhanden und auch nicht notwendig. Fehlt ein solcher, ist die Tatsache der Verweigerung oder Verzögerung dem anfechtbaren Entscheid gleichzusetzen. Wenn kein Beschwerdeobjekt vorliegt, muss die Beschwerde jederzeit erhoben werden können (DROESE, in: Basler Kommentar, Zivilgesetzbuch, 7. Aufl. 2022, N. 21 zu Art. 450a ZGB). Dabei muss jedoch noch ein Rechtsschutzinteresse bestehen. Dieses ist nicht mehr vorhanden, sobald ein förmlicher Entscheid ergangen ist (SPÜHLER, in: Basler Kommentar, Zivilprozessordnung, 4. Aufl. 2024, N. 21 zu Art. 319 ZPO).

6.3.

6.3.1.

Das Verfahren vor dem Familiengericht Zofingen begann mit der Eingabe des Beschwerdeführers vom 13. März 2024 (act. 1 f. in KEKV.2024.18). Der Beschwerdeführer brachte im Rahmen des Verfahrens betreffend Regelung des persönlichen Verkehrs (KEKV.2024.18) grundsätzlich vor, dass sich der Betroffene gut entwickle und sich auch die Beziehung zwischen ihm und dem Betroffenen stark verbessert habe. Gleichzeitig beklagte sich der Beschwerdeführer darüber, dass die damals vereinbarte Kontaktregelung Lücken aufweise und forderte (sinngemäss) die alternierende Obhut.

6.3.2.

Wie bereits im Entscheid des Obergerichts vom 14. Oktober 2024 (XBE.2024.46) zur Rechtsverzögerungsbeschwerde des Beschwerdeführers festgehalten wurde, haben beide Eltern das Familiengericht Zofingen im Verfahren KEKV.2024.18 auf wesentliche Differenzen zwischen ihnen, namentlich in Bezug auf die Gestaltung des Besuchs- und Ferienrechts des Beschwerdeführers, hingewiesen und das Familiengericht um Unterstützung ersucht. In der Folge hat das Obergericht mit Entscheid vom 14. Oktober 2024 das Familiengericht Zofingen angewiesen, das Verfahren mit einer Anhörung oder einem Abklärungsauftrag rasch voranzutreiben.

6.3.3.

Daraufhin wurde für den Betroffenen in einem neuen Verfahren (KEMN.2024.691) mit Entscheid des Familiengerichts Zofingen vom 13. November 2024 eine Beistandschaft nach Art. 308 Abs. 1 und 2 ZGB errichtet. Noch nicht abgeschlossen ist jedoch weiterhin das KEKV-Verfahren, mit welchem das Familiengericht Zofingen die Differenzen zwischen den Parteien in Bezug auf die Gestaltung des Besuchs- und Ferienrechts des Beschwerdeführers zu regeln und die vom Beschwerdeführer beantragte alternierende Obhut zu prüfen hat. Da eine solche Prüfung durch das

Familiengericht Zofingen noch nicht erfolgt ist, ist die Rechtsverweigerungsbeschwerde des Beschwerdeführers gutzuheissen. Das Familiengericht Zofingen ist erneut anzuweisen, das Verfahren KEKV.2024.18 mit einer Anhörung der Eltern und gegebenenfalls mit weiteren Abklärungen rasch voranzutreiben – sofern dies in der Zwischenzeit noch nicht erfolgte.

7.

Der Antrag des Beschwerdeführers, dass der Betroffene neben dem Nachnamen der Mutter auch seinen Nachnamen tragen solle, weist keinen Zusammenhang mit dem Verfahrensgegenstand (vgl. E. 2.3 hiervor) auf, weshalb darauf nicht einzutreten ist.

Ergänzend ist diesbezüglich jedoch darauf hinzuweisen, dass unverheiratete Eltern gemäss Art. 270a Abs. 2 ZGB innerhalb eines Jahres seit Begründung der gemeinsamen elterlichen Sorge für das erste Kind erklären können, dass das Kind den Ledignamen des anderen Elternteils trägt. Im Fall des Betroffenen erklärten die Eltern am 3. Dezember 2018 die gemeinsame elterliche Sorge. Sie hätten somit bis am 3. Dezember 2019 gemeinsam erklären können, dass der Betroffene anstelle des Namens der Mutter (...) den Namen des Beschwerdeführers (...) tragen solle. Da dies nicht erfolgt ist, trägt der Betroffene den Nachnamen der Mutter. Einen Doppelnamen (zusammengesetzt aus den Namen beider Eltern) sieht das Gesetz nicht vor.

8.

Zusammenfassend ist die Beschwerde des Beschwerdeführers bezüglich des vorliegenden Verfahrensgegenstands abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden kann. Seine Rechtsverweigerungsbeschwerde ist hingegen gutzuheissen.

9.

9.1.

Gemäss diesem Ausgang des Verfahrens rechtfertigt es sich, die obergerichtlichen Verfahrenskosten, bestehend aus einer Entscheidgebühr von Fr. 1'500.00, zur Hälfte, d.h. in der Höhe von Fr. 750.00, dem Beschwerdeführer aufzuerlegen und den Rest auf die Staatskasse zu nehmen (§ 38 Abs. 3 EG ZGB i.V.m. Art. 106 ZPO).

9.2.

Der Beschwerdeführer ist gemäss § 38 Abs. 3 EG ZGB i.V.m. Art. 106 Abs. 1 ZPO zu verpflichten, der verfahrensbeteiligten Mutter eine Parteientschädigung zu bezahlen.

Das Honorar des Rechtsvertreters der Mutter ist nach dem Anwaltstarif festzusetzen. Die Grundentschädigung (§ 3 Abs. 1 lit. b AnwT) für dieses unterdurchschnittlich aufwändige Kindesschutzverfahren ist auf

Fr. 2'000.00 festzulegen. Diese ist wegen der im Grundhonorar inbegriffenen und vorliegend wegfallenden Teilnahme an einer Verhandlung (§ 6 Abs. 2 AnwT) um 20 % und infolge eines Rechtsmittelabzugs von 25 % (§ 8 AnwT) auf Fr. 1'200.00 zu kürzen. Unter Berücksichtigung des pauschalen Auslagenersatzes von 3 % (§ 13 Abs. 1 AnwT, Fr. 36.00) und der Mehrwertsteuer von 8.1 % (Fr. 100.10) ergibt sich für den Rechtsvertreter der Mutter für das obergerichtliche Verfahren eine richterlich festgelegte Entschädigung von Fr. 1'336.10.

Der Beschwerdeführer ist zu verpflichten, der Mutter die Hälfte ihrer richterlich auf Fr. 1'336.10 (inkl. Auslagen und MwSt.) festgesetzten Parteikosten, somit Fr. 668.05 (inkl. Auslagen und MwSt.), zu bezahlen. Die andere Hälfte der Parteikosten von Fr. 668.05 (inkl. Auslagen und MwSt.) ist der Mutter aus der Staatskasse zu ersetzen.

Die Kammer für Kindes- und Erwachsenenschutz entscheidet:

1.

In Gutheissung der Rechtsverweigerungsbeschwerde des Beschwerdeführers wird das Familiengericht Zofingen angewiesen, das Verfahren KEKV.2024.18 mit einer Anhörung und gegebenenfalls weiteren Abklärungen rasch voranzutreiben.

2.

Im Übrigen wird die Beschwerde abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird.

3.

Die obergerichtlichen Verfahrenskosten von Fr. 1'500.00 werden dem Beschwerdeführer zur Hälfte, d.h. mit Fr. 750.00, auferlegt. Der Rest wird auf die Staatskasse genommen.

4.

Der Beschwerdeführer hat der Mutter für das obergerichtliche Beschwerdeverfahren die Hälfte ihrer richterlich auf Fr. 1'336.10 (inkl. Auslagen und MwSt.) festgesetzten Parteikosten, somit Fr. 668.05 (inkl. Auslagen und MwSt.), zu vergüten.

5.

Die Obergerichtskasse wird angewiesen, der Mutter für das obergerichtliche Beschwerdeverfahren die Hälfte ihrer richterlich auf Fr. 1'336.10 (inkl. Auslagen und MwSt.) festgesetzten Parteikosten, somit Fr. 668.05 (inkl. Auslagen und MwSt.), zu vergüten.